

# Merkblatt für Doktoratsstufe an der Phil.-nat. Fakultät der Universität Bern

Rechtsgrundlage:

[Promotionsreglement \(PromR Phil.-nat. 19\) vom 12.12.2019](#), geltend ab 01.02.2020

Neuerungen sind gelb markiert

## Leiterin oder Leiter der Arbeit (gemäss Doktoratsbestätigung Erstbetreuerin/Erstbetreuer)

- berechnete Person nach Artikel 10 des PromR
- gibt Zustimmung zum Dissertationsvorhaben
- stellt gemeinsam mit der oder dem Doktorierenden die **Doktoratsvereinbarung** aus
- stellt sicher, dass eine **zusätzliche unabhängige Betreuungsperson zur Verfügung steht**, welche in der Doktoratsvereinbarung festgehalten wird
- bestimmt **mind. drei Monate vor Abschluss der Arbeit eine externe** Gutachterin oder einen externen Gutachter und meldet sie/ihn via Dekanat zur Genehmigung dem Studienausschuss
- erstellt das Erstgutachten (inklusive Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation und einen Notenvorschlag)
- ist i.d.R. Examinatorin oder Examinator bei der Doktoratsprüfung
- bestellt, wenn erforderlich (Unterschied von mehr als einer ganzen Note bei Gutachten), ein Drittgutachten nach Rücksprache mit der oder dem Doktorierenden

## Unabhängige Betreuungsperson (während der Doktoratsstufe)

- es gilt das Vier-Augen-Prinzip der Betreuung, Ansprechperson bei Problemen und Konflikten zwischen Dissertationsleitung und der oder dem Doktorierenden
- muss von der oder dem Leitenden der Arbeit **unabhängig** sein (unabhängige Co-Leitungen können diese Funktion erfüllen)
- wird in der Doktoratsvereinbarung festgehalten

## Externe Gutachterin oder externer Gutachter (ehemals Ko-Referentin/Ko-Referent)

- **wird spätestens 3 Monate vor Abschluss in Absprache mit Doktorierenden bestimmt**
- stammt von einer anderen Universität oder wissenschaftlichen Institution (mit Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen)
- erstellt das externe Gutachten (inklusive Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation und einen Notenvorschlag)
- kann Examinatorin oder Examinator während der Doktoratsprüfung sein

## Examinatorinnen oder Examinatoren (während der Doktoratsprüfung)

- nehmen Doktoratsprüfung ab (mindestens zwei Personen)
- eine oder einer führt den Vorsitz

## Vorsitzende oder Vorsitzender (während der Doktoratsprüfung)

- eine der Examinatorinnen oder einer der Examinatoren übernimmt den Vorsitz
- ist ordentliche bzw. ausserordentliche Professorin oder ordentlicher bzw. ausserordentlicher Professor der Fakultät
- darf nicht zugleich Leiterin oder Leiter bzw. Co-Leiterin oder Co-Leiter der Doktorarbeit sein
- **verfasst das Prüfungsprotokoll oder bestimmt die Person, die dieses verfasst**
- **schickt unmittelbar nach der Doktoratsprüfung das Notenblatt zusammen mit dem Protokoll im Original oder als unterschriebenes pdf an das Dekanat (Nadja Susedka)**
- **WICHTIG: Ohne Notenblatt und Protokoll der Doktoratsprüfung kann keine Gesamtnote für die Doktoratsstufe erteilt werden und es ist kein Abschluss möglich.**

### **Doktoratsvereinbarung \*)**

- wird zu Beginn der Doktoratsstufe zwischen der oder dem Doktorierenden und der oder dem Leitenden der Arbeit abgeschlossen
- beinhaltet Ablauf, Ziele und Rahmenbedingungen sowie gegebenenfalls weitere Leistungen
- **hält die unabhängige Betreuungsperson fest**
- kann bei Bedarf angepasst werden
- **wird spätestens am Ende des ersten Semesters (3-6 Monate) nach der Zulassung im Dekanat (evt. über Graduate Schools) hinterlegt (scan/pdf an [info.natdek@unibe.ch](mailto:info.natdek@unibe.ch)).**

### **Doktoratsprüfung**

- besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem Prüfungsteil (Diskussion)
- dauert 60 bis 180 Minuten
- wird von mindestens zwei Examinatorinnen oder Examinatoren durchgeführt
- **Anmeldung**
  - **Die Leiterin oder der Leiter der Arbeit bestätigt durch ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular, dass die in der Doktoratsvereinbarung festgelegten Ziele, Rahmenbedingungen sowie ggf. weitere Leistungen der Doktoratsstufe erfüllt sind.**
  - erfüllte Zusatzleistungen sind nachzuweisen, falls Zulassung mit Auflagen erfolgte
- **Vorsitz**
  - **siehe oben**
- **Protokoll**
  - **hält die Begründung/Geschichte der Notengebung fest**
  - **Qualität des Vortrags**
  - **Inhaltliche Angaben zum Vortrag gemäss Beispiel; Einleitung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion und Schlussfolgerungen**
  - **Fragen und deren Beantwortung**
  - **Bewertung mit Adjektiven, um die Note zu begründen**
- **Bewertung**
  - Examinatorinnen oder Examinatoren bewerten die Doktoratsprüfung mit je einer Note gemäss Artikel 14 PromR
  - Note der Doktoratsprüfung entspricht dem ungerundeten arithmetischen Mittelwert der Noten ALLER Examinatorinnen und Examinatoren
  - wird auf dem Notenblatt (bisher als „Prüfungsprotokoll“ bezeichnet) vermerkt
- **Die Vorsitzende oder der Vorsitzende schickt unmittelbar nach der Doktoratsprüfung das Notenblatt zusammen mit dem Protokoll im Original oder als unterschriebenes pdf ans Dekanat (Nadja Susedka).**
- **Doktorierende können direkt nach der Prüfung mündlich über die Note der Doktoratsprüfung orientiert werden, jedoch nicht über die Gesamtnote des Doktors, da sich diese aus den ungerundeten Noten der Doktorarbeit und der Doktoratsprüfung gestützt auf die im Studienplan festgelegte Gewichtung errechnet.**

### **Das (Gesamt-)Ergebnis der Doktoratsstufe wird in schriftlicher Form mit einer Rechtsmittelbelehrung vom Dekanat eröffnet.**

Promovierte erhalten Doktoratsurkunde, Diploma Supplement, Notenverfügungen für die Doktorarbeit sowie für die Doktoratsprüfung.

\*) Doktoratsvereinbarung => die Universitätsleitung erarbeitet ein neues Formular für die Mitarbeitergespräche bzw. Doktoratsvereinbarung. Sollte das Formular nicht zufriedenstellend ausfallen, behält sich der Studienausschuss die Erarbeitung eines eigenen Beispieldokumentes vor.

## **Gut zu wissen!**

Doktorat ist möglich als:

- freies Doktorat (angestellt und immatrikuliert an der Universität Bern, Anforderungen gemäss des jeweiligen Studienplans)
- im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms (Universität Bern: TP1-Doktoratsprogramme oder CUSO-Programme)
- an einer Graduiertenschule (z.B. Graduate School of Climate Sciences, International Graduate School North-South, Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences Graduate, School Gender Studies; zu beachten: teilweise übergeordnete Reglemente)
- ein von der Fakultät formell unabhängiges Doktorat ist möglich, wenn sich eine Leiterin oder ein Leiter findet

Masterabschluss Fachhochschule/Pädagogische Hochschule:

- Die Zulassung zur Doktoratsstufe mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule (FH) oder einer Pädagogischen Hochschule (PH) richtet sich nach dem betreffenden [Reglement der Universitätsleitung](#) sowie der entsprechenden [Liste](#) (Anhang zu Zulassungsbedingungen).

Zusatzleistungen (ZUDOK's), zu definieren bei Zulassung gemäss Artikel 8 PromR

- Zusatzleistungen sind innerhalb einer vom Studienausschuss festgesetzten Frist zu erfüllen
- Auflagen bis max. 30 ECTS, mit Masterabschluss einer universitären Hochschule
- Auflagen zwischen 30 - 60 ECTS, mit Masterabschluss FH/PH

Co-Leitung:

- wenn akademisch gleichwertige Personen (Co-Leiterin oder Co-Leiter): eine verantwortliche Leiterin oder einen verantwortlichen Leiter bestimmen. Falls eine unabhängige Co-Leitung bestimmt wird, ist eine weitere unabhängige Betreuungsperson nicht erforderlich (Vier-Augen-Prinzip). Ansonsten muss eine unabhängige Betreuungsperson definiert werden.
- wenn akademisch nicht gleichwertige Personen (Personen ohne Promotionsrecht): sofern die Verantwortung durch eine berechtigte Person wahrgenommen wird, können andere Personen zur Leitung einer Arbeit zugelassen werden (benötigen eine «Tageskarte», d.h. einmalige Zulassung zur Leitung via Antrag beim Dekanat)
- Erstellung des Erstgutachtens erfolgt gemeinsam bzw. Einigung auf eine Note

Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer (gemäss Doktoratsbestätigung fakultativ):

- entspricht in unserer Fakultät dem Begriff Co-Leiterin oder Co-Leiter

Drittgutachten:

- wird erforderlich, wenn die Benotung des Erstgutachtens und des externen Gutachtens um mehr als eine ganze Note voneinander abweicht (z.B. 6.0 und 4.5)
- Note des Drittgutachtens wird mit der Note des externen Gutachtens verrechnet
- Zu beachten: Ein zweites (externes) Gutachten braucht einen Antrag sowie die Genehmigung und verzögert daher die Doktoratsprüfung bzw. den Abschluss der Doktoratsstufe.

Beschäftigungsgrad:

- Im Rahmen ihrer Anstellung als Doktorandinnen und Doktoranden dürfen Doktorierende höchstens zu einem Beschäftigungsgrad von 10% Prozent in Lehre und Forschung ihres Instituts/Departements oder einer anderen Organisationseinheit mitarbeiten. Bei einem zusätzlichen Einsatz von mehr als 10% braucht es eine Zusatzanstellung.

Andere Reglemente:

- Vorbehalten bleiben gemeinsame Reglemente mit anderen Fakultäten oder universitären Hochschulen (siehe Graduate Schools)